

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0279 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
08.12.2022	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen Nr. 62 „Erb begräbnisstätte beim Gut Burgsittensen“ und Nr. 72 „Gut und Forst Burgsittensen“

**Sachverhalt:**

Das Kloostergut Burgsittensen ist eines der bedeutendsten Baudenkmale im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es steht im Eigentum des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch die Klosterkammer Hannover. Deren Aufgabe ist der Erhalt des Gutes und seiner Bausubstanz sowie der Parkanlage. Um das Vermögen des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds zu erhalten, ist in diesem Rahmen eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Seit 2014 ist das Gut Burgsittensen mit seinen landwirtschaftlichen Flächen an die aktuellen Bewirtschafter verpachtet. Neben der klassischen landwirtschaftlichen Nutzung, die sukzessive extensiviert wird, bestehen verschiedene Umweltbildungsangebote. Weiterhin werden ein Hofcafé und ein Mietgarten betrieben. In gewissen Abständen werden auch Veranstaltungen für die örtliche Bevölkerung (z. B. Burgleuchten) angeboten.

Seit mehreren Jahren wird mit den Eigentümern, Pächtern und weiteren Akteuren über die Fortentwicklung des Gutes Burgsittensen beraten. Zukünftig ist unter anderem eine Kooperation mit den Rotenburger Werken geplant, um eine geschützte Arbeits- und Wohnstätte anzubieten. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung einer Bauleitplanung.

Die Bauleitplanung kann nur erfolgen, wenn die Landschaftsschutzgebiete, soweit sie der Planung entgegenstehen, aufgehoben werden. Die Samtgemeinde Sittensen hat mit anliegendem Schreiben vom 02.08.2022 beantragt, die beiden oben genannten Landschaftsschutzgebiete vollständig aufzuheben.

In Zusammenarbeit mit dem Kloostergut Burgsittensen wurde deutlich, dass durch das Denkmalschutzrecht der Erhalt der Gebäude und Parkanlage in der ursprünglichen Gestalt sichergestellt ist. Ebenfalls besteht Boden- sowie Baudenkmalschutz für die Erbbegräbnisstätte, die am Standort der alten Burg errichtet wurde.

Es ist davon auszugehen, dass Gut und Erbbegräbnisstätte im Jahre 1940 bzw. 1937 unter Landschaftsschutz gestellt wurden, da es damals keine andere Schutzkategorie (Gartendenkmal o.ä.) gab. Ähnliche Sachverhalte lagen der im Zuge der Ausweisung von Naturdenkmälern aufgehobenen Landschaftsschutzgebiete zur Sicherung der Hügelgräber zu Grunde.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-ROW 72 erstreckt sich jedoch über eine größere Fläche als das Gebiet des geplanten Bebauungsplans. Im Falle einer vollständigen Aufhebung wären die außerhalb befindlichen Flächen nicht mehr geschützt. Daher wurden die Flächen vor Ort überprüft. Zum einen ist ein ca. 7.000 m<sup>2</sup> großer Laubmischwald als Teilbereich eines weitaus größeren Waldes auf dem Flurstück 40/3, der Flur 9 in der Gemarkung Tiste betroffen, der sich im Eigentum der Anstalt Landesforsten befindet. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht erkennbar, da die Fläche in forstwirtschaftlich typischer Weise angelegt wurde und über keine naturnahe Krautschicht verfügt.

Weiterhin ist ein linearer Fortsatz betroffen, der entlang der „Waldstraße“ verläuft und auf Höhe der Hausnummer 4 endet. Hiermit soll die Eichenallee, die die westliche Hofzufahrt säumt, geschützt werden. Diese ist aufgrund ihrer noch gut erhaltenen Struktur, ihres Alters und ihrer Bedeutung für die Landeskunde schützenswert. Es erscheint sachgerecht, sie im nächsten Ausweisungsverfahren von Alleeen und Baumreihen als Naturdenkmal auszuweisen. Um den Schutzzumfang zu erhalten, soll das Landschaftsschutzgebiet bis zur Ausweisung als Allee bestehen bleiben.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine teilweise Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes vertretbar, sofern ergänzend auf Ebene der Bauleitplanung verbindliche Vorgaben aufgenommen werden, um den Baumbestand zu erhalten und eine erhebliche Erhöhung der Nutzungsintensität auszuschließen. Insbesondere sind Vorgaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der Veranstaltungen vorzusehen.

Damit kein weiterer Zeitverzug eintritt, sollte das Verfahren zur teilweisen Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete parallel zur Bauleitplanung erfolgen. Um Unsicherheiten vorzubeugen, ist beabsichtigt, den Kreistagsbeschluss zur teilweisen Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete zeitlich nach dem Satzungsbeschluss der Gemeinde Tiste zu fassen. Die Veröffentlichung beider Rechtsakte soll im gleichen Amtsblatt erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen Nr. 62 „Erbbegräbnisstätte beim Gut Burgsittensen“ und Nr. 72 „Gut und Forst Burgsittensen“ wird eingeleitet.

Prietz